



Brüssel, den 4. Juni 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0228(COD)**

9364/21
ADD 1

CODEC 807
TRANS 351
FIN 407
CADREFIN 272
POLGEN 88
COH 9
ENER 253
TELECOM 236
COMPET 445
MI 421
ECO 59

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur
Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und
(EU) 283/2014(**erste Lesung**)
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der
Begründung des Rates
= Erklärung

Gemeinsame Erklärung des Rates des Europäischen Union und der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Fazilität „Connecting Europe“ 2021-2027

Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 weisen der Rat und die Kommission darauf hin, dass bei der Umsetzung der Fazilität „Connecting Europe“ 2021-2027 aus dem in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CEF-Verordnung genannten Betrag ein Betrag von 1 384 000 000 EUR (zu Preisen von 2018) für den Abschluss fehlender größerer grenzüberschreitender Eisenbahnverbindungen zwischen Mitgliedstaaten, die für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, verwendet wird.